

Satzung der Bürgerstiftung Region Bergen

Präambel

Die Bürgerstiftung Region Bergen will erreichen, dass die Bürger und Wirtschaftsunternehmen der Region Bergen Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen können. Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, um regionale Projekte aus den Bereichen Jugend, Senioren, Kultur, Soziales und Umwelt zu fördern, zum anderen durch Motivation der Bürger, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Region Bergen".
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in der Stadt Bergen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von
 - a. Bildung und Erziehung
 - b. Jugend- und Altenhilfe
 - c. Kunst und Kultur
 - d. Naturschutz und Landschaftspflege
 - e. Völkerverständigung
 - f. friedlichem Zusammenleben im demokratischen Gemeinwesen
 - g. bürgerlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
 - h. Sport
 - i. Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung in der Region Bergen zum Gemeinwohl der hier lebenden Bürger.Gewicht soll insbesondere auf Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen so wie Projekte für alte Menschen gelegt werden.
2. Dieser Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch
 - a. Förderung von Maßnahmen, um Bürger für den Stiftungszweck zu gewinnen.

- b. Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen.
 - c. Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen.
 - d. Förderung von Toleranz, Integration und Verständigung.
3. Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
 4. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.
 5. Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
 6. Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Bergen gehören.
 7. Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen.

§ 3

Gemeinnützige Zweckerfüllung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen.
4. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstaussstattung.

2. Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.
3. Die Stiftung kann Zuwendungen, Zustiftungen oder Spenden entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
4. Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.

§ 5

Stiftungsorganisation

1. Organe der Stiftung sind
 - a. der Vorstand
 - b. der Stiftungsrat
 - c. die StifterversammlungSie werden in getrennten und geheimen Wahlgängen ermittelt. Vertretung ist zulässig. Vertreter können nur stimmberechtigte Personen sein. Sie können jeweils höchstens zwei Vollmachtgeber vertreten. Gewählt ist derjenige, der 50 % der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten auf sich vereinigt.
2. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z. B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
3. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
4. Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
5. Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden:
 - a. Ladungsfristen und -formen
 - b. Abstimmungsmodalitäten
 - c. Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen.
6. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Der erste Vorstand wird durch die Stifter bestimmt. Jeder weitere Vorstand, der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Stiftungsrat gewählt. Werden Mitglieder des Stiftungsrats in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.
2. Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre. Um eine Rotation zu erreichen, endet die erste Amtszeit des stellvertretenden Vorsitzenden sowie eines weiteren Vorstandsmitglieds bereits nach 3 Jahren. Niemand kann dem Vorstand länger als zehn Jahre angehören. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
3. Mitglieder des Vorstands können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
4. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können durch den Stiftungsrat erteilt werden.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen sowie Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
6. Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.
7. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrats teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie beraten wird.

8. Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich unentgeltlich für die Stiftung tätig. Ihnen können jedoch Vergütungen im Rahmen des § 3 Nr. 26a (Ehrenamtspauschale) gezahlt sowie durch ihre Tätigkeit entstandene Auslagen erstattet werden.
 9. Der Vorstand kann für bestimmte Themen Arbeitskreise zur Beratung und Unterstützung der Organe sowie zur Durchführung einzelner Projekte einsetzen.
- c. die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als einem vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag begründet werden sowie in Abstimmung mit dem Vorstand
 - d. die Festlegung der Förderkriterien stiftungsfremder Projekte
 - e. das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden stiftungsfremden Projekte
 - f. die Vorauswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.

§ 7

Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens dreizehn Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder, erstmals nach einem Jahr, ergänzen sich durch Kooptation. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Die Amtszeiten einzelner Mitglieder sollen sich überschneiden.
2. Die Amtszeit des Stiftungsratsmitglieds beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist möglich. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die auf Grund von gesellschaftspolitischen, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden.
3. Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung seines Nachfolgers im Amt.
4. Der Stiftungsrat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
5. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.
6. Der Zuständigkeit des Stiftungsrats unterliegen insbesondere
 - a. die Wahl des Vorstandes
 - b. die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres

§ 8

Stifterversammlung

1. Die Stifterversammlung besteht aus den Stiftern, d. h. aus Personen die einen Mindestbetrag von 1.000 € gestiftet, zugestiftet oder gespendet haben. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tod des Stifters auf dessen Erben über.
2. Juristische Personen können der Stifterversammlung nur unter der Bedingung und solange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in die Stifterversammlung bestellen und diesen der Stiftung mitteilen.
3. Bei Zustiftungen auf Grund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stifterversammlung angehören soll. Für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
4. Die Stifterversammlung soll mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes zu einer Sitzung einberufen werden.
5. Die Stifterversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Stiftungsvorstandes mit dem Jahresabschluss und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - b. Anregungen an den Vorstand, insbesondere zu Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen, zu Fragen der Mittelverwendung und der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 9

Änderung der Satzung

1. Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungsstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

§ 10

Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung

1. Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 9 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
2. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bergen. Die Stadt hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11

Stiftungsaufsicht Inkrafttreten

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.
2. Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.

Bergen, 10. September 2025

Änderung § 6 Abs. 8 Satz 3,4
gem. Stiftungsratssitzung vom 18.07.2024

Genehmigung durch das Amt
für regionale Landesentwicklung Lüneburg
am 10.09.2025

Änderung § 2 Abs. 1
gem. Stiftungsratssitzung vom 21.05.2025

Genehmigung durch das Amt
für regionale Landesentwicklung Lüneburg
am 10.09.2025
